

ihrer am 13. und 14. November 1997 in Washington abgehaltenen vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurde³⁶, sowie weitere bereits bestehende internationale Rechtsinstrumente und laufende Initiativen berücksichtigt;

3. *fordert die Staaten auf*, die Verabschiedung der gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die erforderlich sind, um die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit wie auch die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit zu einer strafbaren Handlung nach ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung zu machen;

4. *ermutigt die Staaten*, Möglichkeiten zur Verstärkung der Zusammenarbeit und des Austauschs von Daten und anderen Informationen zu prüfen, mit dem Ziel, die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit wie auch die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit zu verhindern, einzudämmen, zu bekämpfen und zu beseitigen;

5. *ersucht den Generalsekretär*, im Rahmen der vorhandenen Mittel oder mit außerplanmäßigen Mitteln eine Sachverständigengruppe mit höchstens zwanzig Mitgliedern auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung einzuberufen, die eine Studie über die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen durch Kriminelle und den unerlaubten Handel damit sowie ihren Einsatz zu kriminellen Zwecken erstellen und dabei die in Ziffer 2 der Resolution 1998/17 des Wirtschafts- und Sozialrats aufgeführte Themenliste voll berücksichtigen soll;

6. *ersucht den Generalsekretär außerdem*, die Mitwirkung von Sachverständigen aus Entwicklungsländern an den Sitzungen der Sachverständigengruppe zu erleichtern, indem die Reisekosten für Sachverständige aus diesen Ländern aus den vorhandenen Mitteln oder aus außerplanmäßigen Mitteln getragen werden;

7. *bittet die Mitgliedstaaten*, freiwillige Beiträge zu entrichten, um die von der Sachverständigengruppe zu erstellende Studie zu unterstützen und die Mitwirkung von Sachverständigen aus Entwicklungsländern sicherzustellen;

8. *ersucht den Generalsekretär*, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege so bald wie möglich einen Bericht über die Ergebnisse der Studie vorzulegen, und weist den Ad-hoc-Ausschuss an, nach Abschluss der Studie die mögliche Ausarbeitung eines internationalen Rechtsinstruments über die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit zu erwägen.

³⁶ Siehe A/53/78, Anlage.

RESOLUTION 54/128

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/596)

54/128. Maßnahmen gegen die Korruption

Die Generalversammlung,

feststellend, dass die Korruption eine zersetzende Wirkung auf die Demokratie, die Entwicklung, die Rechtsstaatlichkeit und die Wirtschaftstätigkeit ausübt,

aner kennend, dass die Korruption eines der Hauptwerkzeuge der organisierten Kriminalität bei ihren häufig auf internationaler Ebene unternommenen Bemühungen ist, die Regierungen und den rechtmäßigen Handel zu untergraben,

hinweisend auf die wachsende Zahl der in jüngster Zeit ausgearbeiteten regionalen Übereinkünfte und anderen regionalen Rechtsakte zur Bekämpfung der Korruption, namentlich das am 21. November 1997 von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung verabschiedete Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr³⁷, das am 29. März 1996 von der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedete Interamerikanische Übereinkommen gegen die Korruption³⁸, die von der Weltkoalition für Afrika aufgestellten Grundsätze zur Bekämpfung der Korruption in afrikanischen Ländern, das Strafrechtsübereinkommen über Korruption³⁹ und das Übereinkommen zur Errichtung der Gruppe der Staaten gegen Korruption, die am 27. Januar beziehungsweise 1. Mai 1999 vom Europarat verabschiedet wurden, die Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle der Europäischen Union über die Korruption, die Empfehlung 32 der Hocharrangigen Sachverständigengruppe für grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die von der Politischen Gruppe der Acht am 29. Juni 1996 in Lyon (Frankreich) bekräftigt wurde⁴⁰, sowie die besten Praktiken, beispielsweise die von der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche", dem Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht und der Internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden zusammengestellten,

mit Lob für die Bemühungen der Vereinten Nationen, in einem globalen Forum gegen Probleme der Korruption vorzugehen, so auch durch die Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften⁴¹ und den Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger⁴², die gegenwärtige Ausarbeitung eines umfassenden internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle durch den Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Über-

³⁷ Siehe *Corruption and Integrity Improvement Initiatives in Developing Countries* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.III.B.18).

³⁸ Siehe E/1996/99.

³⁹ Europarat, *Europäische Vertragssammlung*, Nr. 173.

⁴⁰ Siehe Resolution 1997/22 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage I.

⁴¹ Resolution 51/191, Anlage.

⁴² Resolution 51/59, Anlage.

einkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, der mit Resolution 53/111 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1998 eingesetzt wurde, sowie das vom Sekretariat ausgearbeitete Handbuch für praktische Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption⁴³,

feststellend, dass vom 30. März bis 1. April 1999 in Paris die Tagung der Sachverständigengruppe über Korruption und ihre Finanzkanäle stattfand, gemäß Resolution 1998/16 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1998,

außerdem feststellend, dass vom 24. bis 26. Februar 1999 in Washington auf Einladung des Vizepräsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika das erste Globale Forum über die Bekämpfung der Korruption stattfand⁴⁴, auf dem Teilnehmer aus neunzig Staaten ihre Regierungen aufforderten, in regionalen und globalen Gremien zusammenzuarbeiten, um wirksame Grundsätze und Verfahrensweisen gegen die Korruption zu verabschieden und Möglichkeiten zu schaffen, sich durch gegenseitige Evaluierungen zu helfen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der vom 30. März bis 1. April 1999 in Paris abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe über Korruption und ihre Finanzkanäle, die in dem Bericht über die Tagung der Sachverständigengruppe enthalten sind⁴⁵, und macht sie sich zu eigen;

2. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von der Erklärung des ersten Globalen Forums über die Bekämpfung der Korruption, das vom 24. bis 26. Februar 1999 in Washington stattfand⁴⁶, und stellt fest, dass das zweite Globale Forum im Jahr 2000 in den Niederlanden abgehalten werden und zur Weiterverfolgung des ersten Globalen Forums dienen soll;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, soweit erforderlich, auf nationaler Ebene und unter Berücksichtigung der oben erwähnten Dokumente zu prüfen, inwieweit ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften ausreichen, um sich gegen Korruption abzusichern und die Einziehung der Erträge aus der Korruption zu verfügen, und dabei die für diesen Zweck bereitstehende internationale Hilfe in Anspruch zu nehmen, um nach Bedarf

a) die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu stärken, mit dem Ziel, die Korruption in allen ihren Erscheinungsformen zu kriminalisieren, die Bestimmungen gegen die Geldwäsche abzuändern, sodass sie auch die Bestechung und die Erträge aus der Korruption erfassen, sowie die Bestimmungen hinsichtlich der Verhütung und Aufdeckung von Korruptionshandlungen und Geldwäsche abzuändern;

b) die Transparenz von Finanztransaktionen sowie ihre Beobachtung und Überwachung zu verbessern und in Fällen,

bei denen es zu strafrechtlichen Ermittlungen kommt, das Bank- und Berufsgeheimnis einzuschränken;

c) die interinstitutionelle Koordinierung und die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltung und der Rechtspflege in Angelegenheiten, die mit der Korruption zusammenhängen, zu fördern;

d) Gesetze zu erlassen und Programme einzurichten, die die volle Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung fördern;

e) im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten und der innerstaatlichen Gesetzgebung die Möglichkeit vorzusehen, in Fällen von Korruption und Geldwäsche Auslieferungen vorzunehmen und wechselseitige Hilfe zu leisten;

4. *betont*, dass eine globale Strategie entwickelt werden muss, die die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bestrafung der Korruption, namentlich der Verbindungen der Korruption mit dem organisierten Verbrechen und der Geldwäsche, stärkt, indem

a) die Mitgliedstaaten ermutigt werden, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und sonstigen Rechtsinstrumente zur Bekämpfung der Korruption zu werden und ihre Bestimmungen umzusetzen;

b) die Mitgliedstaaten gebeten werden, an Konferenzen und anderen Foren zur Förderung der internationalen Bemühungen um die Bekämpfung der Korruption teilzunehmen;

c) die Mitgliedstaaten außerdem gebeten werden, die Möglichkeit der Entwicklung eines globalen Systems zu untersuchen, bei dem durch Gleichgestellte geprüft werden soll, ob die zur Bekämpfung der Korruption angewandten Verfahrensweisen angemessen sind;

5. *weist* den Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität *an*, in den Entwurf des Übereinkommens Maßnahmen gegen die mit der organisierten Kriminalität verbundene Korruption aufzunehmen, namentlich Bestimmungen hinsichtlich der Ahndung von Korruptionshandlungen, an denen Amtsträger beteiligt sind;

6. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, soweit es sein Arbeitsplan zeitlich zulässt und unter Verwendung der dafür bereitgestellten außerplanmäßigen Mittel, zu untersuchen, ob es wünschenswert wäre, nach der Fertigstellung des Übereinkommens und der drei in der Resolution 53/111 der Generalversammlung genannten zusätzlichen Rechtsinstrumente entweder ergänzend zu dem Übereinkommen oder unabhängig davon ein internationales Rechtsinstrument gegen die Korruption zu erarbeiten, und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege seine Auffassung darzulegen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, das Sekretariats-Büro für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung über die Fort-

⁴³ *International Review of Criminal Policy*, Nr. 41 und 42 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.IV.4).

⁴⁴ E/CN.15/1999/CRP.12.

⁴⁵ E/CN.15/1999/10, Ziffern 1-14.

⁴⁶ E/CN.15/1999/WP.1/Add.1.

schritte unterrichtet zu halten, die bei der Umsetzung der Empfehlungen der Tagung der Sachverständigengruppe über Korruption und ihre Finanzkanäle erzielt wurden;

8. *ersucht* das Büro für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung,

a) dafür zu sorgen, dass bei der zur Zeit stattfindenden Überarbeitung des vom Sekretariat zusammengestellten Handbuchs über praktische Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption⁴³ die Empfehlungen der Tagung der Sachverständigengruppe über Korruption und ihre Finanzkanäle⁴⁵ einbezogen und die Schlussfolgerungen des ersten Globalen Forums über die Bekämpfung der Korruption⁴⁴ berücksichtigt werden;

b) auch weiterhin im Benehmen mit den Mitgliedstaaten ein leistungsfähiges globales Programm für die Bereitstellung technischer Hilfe zur Bekämpfung der Korruption zu entwickeln;

c) zu untersuchen, wie unzureichend regulierte Finanzzentren zur Verabschiedung von Regeln veranlasst werden können, die sie dazu befähigen, die Erträge aus der organisierten Kriminalität und der Korruption aufzuspüren und dagegen vorzugehen, sich aktiv an der internationalen Zusammenarbeit zur Verhütung und Kontrolle damit zusammenhängender Formen der Finanzkriminalität zu beteiligen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz des internationalen Finanzsystems gegen die unzureichend regulierten Finanzzentren sowie Mechanismen zur Aufstellung solcher Mindestregelungen zu prüfen;

d) der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege spätestens auf ihrer zehnten Tagung zu berichten, welche Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution erzielt wurden und welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Korruption und ihrer Erträge ergriffen haben;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel oder mit außerplanmäßigen Mitteln Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Korruption durchzuführen, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, die hierbei eventuell Hilfe leisten können.

RESOLUTION 54/129

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/596)

54/129. Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene für das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/111 vom 9. Dezember 1998, in der sie beschloss, einen allen Mitgliedstaaten offen stehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, mit dem Auftrag, ein umfassendes internationales Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Krimina-

lität auszuarbeiten und nach Bedarf die Ausarbeitung von internationalen Rechtsinstrumenten zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und der Munition dafür sowie des unerlaubten Handels damit, wie auch der Schleuserkriminalität, namentlich auch auf dem Seeweg, zu erörtern,

eingedenk dessen, dass sie den Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in Resolution 54/126 vom 17. Dezember 1999 ersuchte, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln aus dem ordentlichen Haushalt oder von außerplanmäßigen Mitteln ausreichend Zeit für die Aushandlung der Protokollentwürfe einzuplanen, die den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und der Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit, wie auch die Schleuserkriminalität auf dem Land-, Luft- und Seeweg betreffen, um so die Chancen zu erhöhen, dass sie zeitgleich mit dem Entwurf des Übereinkommens fertiggestellt werden,

in Anerkennung der bisher erreichten Fortschritte des Ad-hoc-Ausschusses im Hinblick auf das Ziel, die Verhandlungen im Jahr 2000 abzuschließen,

in Anbetracht dessen, dass die fachlichen Verhandlungen über das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle in Wien weitergeführt werden, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 40/243 vom 18. Dezember 1985 sowie 53/111 und 53/114 vom 9. Dezember 1998,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 54/126 beschloss, dass der Ad-hoc-Ausschuss den endgültigen Text des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle der Generalversammlung zur baldigen Annahme vorlegen wird, bevor eine Unterzeichnungskonferenz auf hoher Ebene stattfindet,

sowie unter Hinweis auf die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die von der vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurden⁴⁷ und in denen die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ersucht wurde, den Prozess der Ausarbeitung internationaler Rechtsinstrumente, beispielsweise eines oder mehrerer Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einzuleiten,

in Anerkennung der Vorreiterrolle und des Beitrags der Regierung Polens zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität,

⁴⁷ A/49/748, Anlage, Kap. I, Abschnitt A.